



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 14. April 2004

Nummer 14

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili GVFG Bbg)	178
Ministerium des Innern	
Auflösung der Gemeinde Diepensee	191
Änderung des Namens der Gemeinde Groß Kreuz/Emster	191
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG	
Bekanntmachung der Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG	191
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg	
Wahlbekanntmachung	191
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2004	

**Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr zur Durchführung
des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
und zur Verwendung von Fördermitteln
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
in den Gemeinden des Landes Brandenburg
(Rili GVFG Bbg)**

Vom 4. Dezember 2003

Inhalt

I. Grundlagen

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Förderprogramme

II. Verfahren

- 8 Anmeldeverfahren
- 9 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 10 Bewilligung
- 11 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 12 Nachweis der Verwendung
- 13 Prüfung der Verwendung
- 14 Zu beachtende Vorschriften

III. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

IV. Anlagen

- Anlage 1 Förderung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten mit dem SPNV an Bahnhöfen, P+R-Anlagen, B+R-Anlagen, Straßenbahn- und Obus-Anlagen (Verknüpfungs- und Zugangsanlagen im übrigen ÖPNV)
- Anlage 2 Fahrzeugförderung
- Anlage 3 Förderung von Leit- und Informationssystemen im übrigen ÖPNV
- Anlage 4 Formblätter

I. Grundlagen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG - und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gilt des Weiteren das Gesetz über den öffent-

lichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG), für Maßnahmen des kommunalen Straßenwesens gilt das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben nach § 2 GVFG. Das sind:

- 2.1 Bau oder Ausbau kommunaler Straßen und Brücken in der Baulast der Gemeinden, kreisfreier Städte, Landkreise oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind. Dazu gehören:
- a) verkehrswichtige innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen;
 - b) besondere Fahrspuren für Omnibusse, Buswendeschleifen sowie Maßnahmen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen;
 - c) verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz;
 - d) verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen, insbesondere in strukturschwachen Gebieten;
 - e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken;
 - f) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben;
 - g) Verkehrsleitsysteme zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.
- 2.2 Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- a) Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart und Eisenbahnen, soweit sie dem übrigen ÖPNV dienen und auf einem besonderen Bahnkörper geführt werden;
 - b) Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht mit Straßenbaumaßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b gefördert werden;

- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV;
- d) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P+R-, B+R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
- e) Neufahrzeuge gemäß § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen.

2.3 Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das zuständige Ministerium geregelt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse,
- für Maßnahmen des ÖPNV auch öffentliche oder private Unternehmen, soweit sie ÖPNV-Leistungen im Land Brandenburg erbringen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

4.1.1 die Maßnahme

4.1.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,

4.1.1.2 die Belange des Natur- und Denkmalschutzes sowie des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg beachtet,

4.1.1.3 in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (z. B. aktueller Nahverkehrsplan gemäß § 7 ÖPNVG) vorgesehen ist und bei Vorhaben des ÖPNV die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden,

4.1.1.4 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt,

4.1.1.5 Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,

4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes), und die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist. Dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung,

4.1.3 keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt werden,

4.1.4 das Vorhaben mit Fördervorhaben weiterer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,

4.1.5 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:

- bauplanungsrechtliche Zustimmung
- Zustimmung der Träger öffentlicher Belange bzw. Herstellung des Benehmens bei Maßnahmen des Straßenwesens
- baufachliche Prüfung
- Nachweis der Finanzierungssicherung,

4.1.6 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Förderprogramms ist,

4.1.7 die zuwendungsfähigen Ausgaben für den ÖPNV-Anteil im Regelfall von 25.000 Euro, bei Maßnahmen des kommunalen Straßen-/Brückenbaus für Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse von 25.000 Euro und für Landkreise und kreisfreie Städte von 100.000 Euro nicht unterschritten werden.

4.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist unabhängig vom Gesamtbetrag immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.

Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendungen des Bundes betragen nach § 4 Abs. 1 GVFG für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.4 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.5 Umfang der Zuwendungen

5.5.1 Bei Straßen-/Brückenbauvorhaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Ausgaben für den Bau und Ausbau des Straßenkörpers und des Zubehörs ohne

die Straßenbeleuchtung, Geh- und Radwege, Über- und Unterführungen im Zuge zuwendungsfähiger Vorhaben, Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers (soweit sie die Ausbaumaßnahme betreffen), Sicherungsanlagen und -einrichtungen sowie Rasenansaat und Ersatzpflanzungen 1 : 1, 3fach verschult ohne Pflegemaßnahmen.

- 5.5.2 Bei Maßnahmen des ÖPNV gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.

Im Übrigen gelten die Anlagen dieser Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.6 Beim Grunderwerb im Zuge von Vorhaben des ÖPNV sind nur die Gesteungskosten zuwendungsfähig.

- 5.7 Vorteile, die dem Träger von Maßnahmen des ÖPNV neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.

- 5.8 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- 5.8.1 Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz) oder ohne Verpflichtung übernimmt;

- 5.8.2 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann;

- 5.8.3 Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (außer Leistungen der Leistungsphasen 5 und 6 entsprechend § 55 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI], wenn sie Bestandteil der Ausschreibung sind);

- 5.8.4 Mehraufwendungen für denkmalpflegerische oder umfangreiche anderweitige gestalterische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes;

- 5.8.5 landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (außer Nummer 5.5.1);

- 5.8.6 Finanzierungskosten;

- 5.8.7 grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen

- 5.8.8 sowie speziell bei Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus (KStB):

- der Grunderwerb,
- Maßnahmen des ruhenden Verkehrs.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

- 6.2 Soll für den Bau oder Ausbau einer P+R-Anlage in Parkhäusern eine Zuwendung gewährt werden, so ist sie von der Eintragung dinglicher Sicherungen in das Grundbuch für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen und für eine etwaige Rückforderung der Zuwendung abhängig zu machen. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht.

7 Förderprogramme

- 7.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind jeweils gesonderte Programme für Maßnahmen des ÖPNV und des KStB aufzustellen:

- a) für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiges Programm) auf der Grundlage der geprüften Anmeldungen gemäß Nummer 8,
- b) für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm) auf der Grundlage des mittelfristigen Programms und der geprüften Anträge gemäß Nummer 9.

- 7.1.1 Die Erarbeitung der Programmentwürfe sowie deren Anpassung und Fortführung obliegt bei Maßnahmen des ÖPNV dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS). Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg ist zu beteiligen.

- 7.1.2 Die Erarbeitung der Programmentwürfe des kommunalen Straßen-/Brückenbaus erfolgt durch das zuständige Ministerium auf der Grundlage der Vorentwürfe der Brandenburgischen Straßenbauämter (BSBÄ).

- 7.1.3 Die Erarbeitung der Programmentwürfe schließt eine Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenwesens untereinander sowie mit Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und eventuell mit Maßnahmen Dritter ein.

- 7.2 In die Programmentwürfe werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen.

- 7.3 Der Programmentwurf für das mittelfristige ÖPNV-Programm ist jährlich zum 30. April für den Zeitraum ab

dem darauf folgenden Jahr für fünf Jahre durch das LBVS dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

7.4 Der Programmwurf/-vorentwurf des Jahresprogramms für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres vom LBVS bzw. von den BSBÄ dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.

7.5 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung nach Bestätigung durch das zuständige Ministerium vorzunehmen.

7.6 Über die Programmdurchführung ist dem zuständigen Ministerium Bericht zu erstatten

- beim ÖPNV

quartalsweise bis zum 3. Werktag des Folgemonats durch das LBVS gemäß gesonderter Festlegung,

- beim kommunalen Straßen-/Brückenbau

jeweils bis zum 3. Werktag des Folgemonats durch die BSBÄ.

II. Verfahren

8 Anmeldeverfahren

8.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen. Die Maßnahme findet Eingang in das mittelfristige ÖPNV-Förderprogramm des Landes, sofern sie Bestandteil des Nahverkehrsplanes eines Aufgabenträgers und mit > 0,5 Millionen Euro Zuwendung geplant ist.

Die Anmeldung erfolgt bei der Bewilligungsbehörde, das heißt:

- a) für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaues beim örtlich zuständigen Brandenburgischen Straßenbauamt (BSBA),
- b) für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS).

Der Anmeldung vorausgehen soll ein Anmeldegespräch mit dem Ziel, das weitere Verfahren, die Prüfungsschwerpunkte und gegebenenfalls Vereinfachungen abzustimmen.

8.2 Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahme in der Regel fünf Jahre im Voraus an. Grundsätzlich soll die Anmeldung spätestens bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.

8.3 Die Anmeldung einschließlich der erforderlichen Anlagen soll in 1facher Ausfertigung eingereicht werden.

8.4 Der Anmeldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

8.4.1 bei Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2.1,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich Komplementärfinanzierung und der übrigen Finanzierung nach § 3 Abs. 2 GVFG (Finanzierungsplan) und vorgesehener Bauablaufplan,
- Unterlagen in geeignetem Maßstab (Stadtplan o. Ä.) mit Darstellung der Straßennetzklassifikation sowie der vorgesehenen Baumaßnahme mit Bauanfang und Bauende (HOAI, Leistungsstufe 2),
- Regelquerschnitt und gegebenenfalls abweichende Querschnitte mit Begründung, vereinfachte Kostenberechnung,
- Information zum Stand der Vorbereitung;

8.4.2 bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2.2,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (Nahverkehrsplan) vorgesehen ist,
- Übersichtsplan (1 : 1000) mit Darstellung des Liniennetzes sowie Projektunterlagen gemäß HOAI, Leistungsstufe 2,
- vereinfachte Kostenberechnung und Finanzierungsmodell,
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen,
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

8.5 Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Prüfung der Maßnahmen durch einen Prüfvermerk in Kenntnis gesetzt.

Wesentliche Änderungen der Maßnahme bezüglich Bauzeiten, Kosten, Finanzierung oder technischer Planung sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

9 Antragsverfahren und Antragsprüfung

9.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei den in Nummer 8.1 genannten Behörden zu stellen. Die landeseinheitlichen Formblätter sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich.

Die Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in 2facher Ausfertigung (3fache Ausfertigung auf Anforderung) einzureichen, bei erforderlicher bautechnischer Prüfung (Zuwendung im ÖPNV über 0,5 Millionen Euro, im KStB über 1,5 Millionen Euro) immer in 3facher Ausfertigung.

Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller mit entsprechendem Prüfbescheid und eventuellen Auflagen von der Bewilligungsbehörde zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei dieser Behörde.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Dies gilt gleichermaßen für das Anmeldeverfahren.

9.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

9.2.1 bei Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus:

- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach § 3 GVFG erforderlich (HOAI, Leistungsstufe 4). Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern einschließlich Nachweis über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen,
- Auszug aus Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,

- zusammenfassende Darstellung der Kosten und der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie des vorgesehenen Bauablaufes (Bauzeitplan),
- Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien (z. B. Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus - RStO -) und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse;

9.2.2 bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (stationäre Betriebsanlagen, Straßenbahnen, Fahrzeuge des ÖPNV, Omnibushaltestellen, Linienführung des ÖPNV, vorgesehene Ziele; bei schienengebundenem ÖPNV, Straßenbahnen und anderen Bahnen sind die gewählten technischen Maßnahmen zu begründen),
- prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können,
- für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne, insbesondere Lageplan 1 : 250, Längsschnitte 1 : 100, Regelquerschnitte 1 : 100/50, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, darüber hinaus Sonderpläne 1 : 100 (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) sowie Pläne zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, P+R-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, Zentrale Werkstätten usw.).

Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Längen, Breiten, Radien),
- funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien,
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. behindertengerecht im ÖPNV),
- Auszug aus Verkehrsentwicklungsplan, Nahverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Bauleitplan, Planfeststellung) sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter,
- bei Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen ist zur Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung die Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) einzuholen,
- bei Straßenbahnen und sonstigen Bahnen Darstellung der Kosten und wesentlichen Bauabläufe unter Bezug auf die Rahmenplanung des Gesamtvorhabens,
- Angaben zur Berechtigung des Vorsteuerabzuges.

Darüber hinaus bei Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungen des öffentlichen Personennahverkehrs (vorrangige Förderung der Niederflurtechnik):

- für Erstbeschaffungen die Bestätigung der begründenden Leistungssteigerung im Bediengebiet durch den zuständigen Aufgabenträger,
- für Ersatzbeschaffungen Angaben zur bisherigen Verwendung, z. B. durch Kopien des Kfz-Briefes, Prüfbuches, Steuerbefreiungsnachweises bei Fahrzeugen.

Ist eine baufachliche Prüfung durch die staatliche Bauverwaltung gemäß Nummer 9.4.2 notwendig, gilt für die Unterlagenaufbereitung das mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Merkblatt des Ministeriums der Finanzen in der jeweiligen aktuellen Ausfertigung.

9.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nummer 9.2 bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

9.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt analog der Anmeldung durch die Bewilligungsbehörde.

9.4.1 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

Bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs können zusätzlich Angaben verlangt werden, insbesondere die wirtschaftliche Lage des Vorhabenträgers sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse betreffend, sofern dies zur Sicherung der Dauer der Zweckbindung erforderlich scheint.

9.4.2 Baufachliche Prüfung

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen des ÖPNV über 0,5 Millionen Euro ist nach Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO die zuständige staatliche Bauverwaltung (Ministerium der Finanzen) durch die Bewilligungsbehörde an der baufachlichen Prüfung zu beteiligen.

Anträge des kommunalen Straßen-/Brückenbaus mit einem förderfähigen Kostenanteil von mehr als 1,5 Millionen Euro werden von der Bewilligungsbehörde dem LBVS zur bautechnischen Prüfung übergeben.

9.4.3 Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

10 Bewilligung

10.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der Jahresförderprogramme.

10.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum,
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

10.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

10.4 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß Nummer 4.5 VV bzw. Nummer 4.4.3 VVG zu § 44 LHO zu regeln.

10.5 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.

11 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

11.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers.

11.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Für Zuwendungen von ÖPNV-Hochbauvorhaben der Gemeinden gilt Nummer 7.3 VVG.

11.3 Der Zuwendungsempfänger hat gemäß den geltenden „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“ für jede Baumaßnahme des ÖPNV eine Baurechnung zu führen, wobei an die Stelle des Bauausgabebuches ein Ausgabeblatt nach Muster des LBVS tritt.

11.4 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

- 11.5 Die BSBÄ melden bis zum 25. des Monats den Gesamt-
mittelbedarf des übernächsten Monats an das LBVS.

12 Nachweis der Verwendung

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemä-
ße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach ANBest-G, ANBest-P bzw. NBest-Bau vorzulegen. Für mehrjährige Vorhaben ist im außer-
gemeindlichen Bereich ein Zwischennachweis vorzulegen.

- 12.2 Als Zwischennachweis gilt ein Abdruck des zum
31. Dezember des Haushaltsjahres fortgeschriebenen
Ausgabeblattes und ein Sachbericht. Der Zwischen-
nachweis ist jeweils bis zum 1. März des folgenden
Haushaltsjahres in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß § 44 LHO vorzulegen.

- 12.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs
Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spä-
testens jedoch nach Ablauf des 6. auf den Bewil-
ligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausfüh-
rung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der
der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen
Teilen zu erkennen ist.

- 12.4 Das der Bewilligungsbehörde vorzulegende Ausgabe-
blatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelaus-
gaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt
sind und für welche Bauleistungen Fördermittel wann
anteilig in Anspruch genommen worden sind.

13 Prüfung der Verwendung

- 13.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch
die Bewilligungsbehörde.

Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in
Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berück-
sichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und den
Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.

Bei Baumaßnahmen des ÖPNV ist wie unter Num-
mer 9.4.2 die zuständige staatliche Bauverwaltung zu
beteiligen.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll
niederzulegen. Bei besonders festgelegten Maßnahmen
sind dem zuständigen Ministerium die jeweiligen
Prüfvermerke zuzustellen.

- 13.2 Das zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behör-
den sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen
vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Bü-

chern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sons-
tigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchfüh-
rung der Maßnahme und nach deren Abschluss die er-
forderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwen-
digen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche
Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geför-
derten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom
Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren.

- 13.3 Über die Durchführung der Förderprogramme des vo-
rausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten
Ergebnisse und Effektivitäten ist dem zuständigen Mi-
nisterium Bericht zu erstatten:

- für Maßnahmen des ÖPNV bis zum 31. März des
Folgejahres durch das LBVS,
- durch die BSBÄ für Maßnahmen des kommunalen
Straßen-/Brückenbaues bis zum 31. Januar des
Folgejahres.

14 Zu beachtende Vorschriften

- 14.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der
Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung
der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche
Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforde-
rung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche
gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit
nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

- 14.2 Das zuständige Ministerium kann auf der Grundlage
dieser Richtlinie und unter Beachtung von Nummer 1.3
dieser Richtlinie Ergänzungen verfügen.

- 14.3 Die Förderungen nach dem GVFG sind Subventionen,
deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem
Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von
Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306)
geregelt ist.

III. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt
bis zum 31. Dezember 2004.

Die bisher gültige Rili GVFG Bbg vom 1. Juni 2001 (ABl.
S. 526) sowie die Runderlasse des Ministeriums für Stadt-
entwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), Abteilung 5
Nummer 7/1995 vom 23. Februar 1995, Nummer 5/1997
vom 20. März 1997, Nummer 29/1997 vom 27. Oktober
1997, Nummer 10/1998 vom 9. März 1998 (ABl. S. 588)
und die Regelungen und Anweisungen, die nicht der jetzi-
gen Fassung der Richtlinie entsprechen, werden außer
Kraft gesetzt.

IV. Anlagen

2.2 Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

**Anlage 1
der Rili GVFG Bbg**

**Förderung von Bau- und Ausbaumaßnahmen
an Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen,
zentralen Omnibusbahnhöfen,
Verknüpfungspunkten mit dem SPNV
an Bahnhöfen, P+R-Anlagen, B+R-Anlagen,
Straßenbahn- und Obus-Anlagen
(Verknüpfungs- und Zugangsanlagen
im übrigen ÖPNV)**

Ergänzende Mindestanforderungen zu Nummer 2.1

1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten gleichartiger und unterschiedlicher Verkehrssysteme des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen, P+R-, B+R-Anlagen, sowie für Verkehrswege, Gleisanlagen für Straßenbahnen und Oberleitungen für Straßenbahnen und Busse, soweit sie dem ÖPNV dienen und auf besonderen Fahrbahnen geführt werden, nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bestimmt.

- Nachweis der Haltestellenanzahl einschließlich etwaigen Abstellbedarfs (Linienverknüpfung, Frequentierung, Haltestellenbelegungsplan, Beachtung der Verdichtung der Haltezeiten und Gewährleistung der Anschlusssicherung [Verringerung der Haltestellen]);
- verkehrstechnisch einwandfreie Lösung durch ausreichende Fahr- und Haltespuren;
- Minimierung der Fahrbahnquerungen durch den ÖPNV-Nutzer (direktes Umsteigen, kurze Wege, schnelle Anschlüsse);
- barrierefreie Anschlüsse an öffentlichen Zuwegungen und Übergängen (Behindertentoilette, Wartezonen für Rollstuhlfahrer, Blindenleitstreifen, Aufzüge/Rampen bei unterschiedlichen Verkehrsebenen, Anlehnbügel und dergleichen);
- Anlagen für Vertriebstechnik;
- Erschließung (Abwasser, Wasser, Energie);
- Wetterschutzeinrichtungen wie unter Nummer 2.1, jedoch auch als ganzheitliche Überdachung;
- Fahrgastinformationen mit optischen und/oder akustischen Leiteinrichtungen zu Abfahrts- und Ankunftszeiten, Informationen mit Haltestellenübersichten und touristischen sowie wichtigen Zielen des Einzugsbereiches;
- Gepäckschließfächer;
- Standortoptimierung des ZOB (städtebauliche Einbindung, auch an etwaige schienengebundene öffentliche Verkehrsmittel);
- vorrangig wird die Längsaufstellung beziehungsweise die Sägezahnaufstellung ohne Fahrbahnquerung für die Nutzer empfohlen.

2 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.

2.1 Haltestellen (Bus und Straßenbahn)

2.3 P+R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Mindestanforderungen:

Mindestanforderungen

- angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche;
- ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter;
- barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen;
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kap-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen);
- Bordsteinhöhe 18 Zentimeter in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung);
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich;
- Beleuchtung (Netzanschluss oder über Solarzellen);
- Fahrgastinformationen.

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV;
- ebenerdige Anlagen, Parkpaletten, Parkhäuser in peripherer Lage zu Ballungsräumen und Oberzentren, an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV;
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen;
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten;
- städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung/Orientierung (statisch, dynamisch);
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege);
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich.

P+R-Anlagen sind zwei Jahre nach Inbetriebnahme hinsichtlich ihrer Belegung zu überprüfen.

Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

2.4 B+R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis);
- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen
 - Überdachung/Beleuchtung
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherheitsmaßnahmen
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung;
- leichte transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten);
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV).

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. ist nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

2.5 Bahnhofsvorplätze (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen)

2.5.1 Mindestanforderungen

- Städtebauliche Einbindung (Tor zur Stadt);
- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie attraktive und kundenfreundliche Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und übrigen ÖPNV;
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung;
- kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen;
- verkehrlich einwandfreie Lösung (Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

2.5.2 Anlagenteile

- Alle unter den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Fördertatbestände;
- Einbeziehung aller Zuwegungen (barrierefrei) von Bushaltestellen, Bahnsteigen, Parkflächen (P+R), Fahrradabstellanlagen (B+R) einschließlich Bahnhofsvorplatzflächen, die unter Einbeziehung von Grünanlagen und befestigten Flächen für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Realisierung kurzer Wege erforderlich sind;
- Service und Orientierungshilfen, dynamische, visuelle Anzeigen, Fahrgastinformationen für die Anschlusssicherung. Bevorrechtigung des ÖPNV mit Signalbeeinflussung. Blindenleitstreifen und sonstige in der Praxis bewährte taktile Orientierungshilfen;
- Tunnel, Fußgängerbrücken, Aufzüge, Rampen.

Für die Gesamtfunktion eines Bahnhofsvorplatzes sind auch Taxistellplätze und Kurzzeitparkplätze (K+R) erforderlich. Taxistellplätze sind jedoch nicht förderfähig (ausgenommen vorhabenbedingte Verlagerungen).

2.5.3 Förderung von externen Planungsleistungen für Verknüpfungs- und Umsteigeeinrichtungen an Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen

Bei besonderem Landesinteresse können, abweichend von den sonstigen Festlegungen dieser Richtlinie, Planungsleistungen für Verknüpfungs- und Umsteigeeinrichtungen an Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen aus Mitteln des Kapitels 11 500, Titelgruppe 60, gefördert werden.

Die Schwerpunkte der Planung sind auf die funktionellen Maßnahmen der Verknüpfung und deren Effektivität bei der Benutzung des ÖPNV/SPNV zu lenken (Übersichtlichkeit, Kundenservice, kurze Wege).

- Fördervoraussetzungen

- a) Die Planung ist für eine qualitätsverbessernde Investition dringend erforderlich.
- b) Planungen, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verknüpfung SPNV/ÖPNV erfolgen und zeitgleich mit Maßnahmen der DB AG oder anderen Verkehrsträgern des ÖPNV durchgeführt werden, werden vorrangig berücksichtigt.
- c) Der Bahnhof wird mindestens für den Zweckbindungszeitraum nicht stillgelegt.
- d) Die Maßnahme soll grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach der Planung begonnen werden, sofern die Förderung der dazugehörigen Baumaßnahme gesichert ist.

- Bemessungsgrundlage der Planungsförderung

50 Prozent der Planungskosten, jedoch maximal

7 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben

- Förderverfahren

- a) Förderung der Planung nach gesondertem Antrag, die Planungsstufen 1 bis 7 HOAI, Teil VII betreffend.

Die Planungsförderung erfolgt zu 50 Prozent der Planungskosten und ist mit der Auflage verbunden, innerhalb von zwei Jahren mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahme zu beginnen. (Die Planungsstufen 8 bis 9 finden hierbei keine Berücksichtigung, wenn sie nicht Inhalt der tatsächlich geleisteten Planung sind.)

- b) Förderung der Planung im Rahmen der Antragstellung für die Vorhabenrealisierung in den Planungsstufen 1 bis 9 HOAI, Teil VII umfassend, wenn diese zeitnah zu einem Fördertatbestand erfasst werden kann.

Die Planungsförderung erfolgt zu 50 Prozent der Planungskosten, jedoch maximal 7 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

- c) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Planungskosten erfolgt auf der Grundlage der Mindestsätze der Honorare gemäß § 56 HOAI. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt.

Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr/Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus entstehen, können nur in diesem Rahmen Berücksichtigung finden.

2.6 Straßenbahn- und Obus-Anlagen

- Bau und Ausbau von Verkehrswegen, Gleisanlagen für Straßenbahnen, Oberleitungen für Straßenbahnen und Busse;
- Bahnen besonderer Bauart unterliegen der Einzelfallprüfung;
- Streckennetz mit seinen Kreuzungspunkten einschließlich etwaiger Vorrangschaltung von Lichtsignalanlagen;
- Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerken oder Gleichrichterstationen;
- Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen;
- Haltestelleneinrichtungen an Gleisanlagen;
- sonstige Fördertatbestände, die im funktionellen Zusammenhang mit vorgenannten Fördertatbeständen stehen.

2.7 Sonstige Fördertatbestände

2.7.1 Grunderwerb

Grunderwerb an Bahnhöfen soll dann kostenneutral erfolgen, wenn Verknüpfungs- und Umsteigemaßnahmen (SPNV/ÖPNV) den beteiligten Verkehrsunternehmen und Kommunen gleichermaßen dienen.

2.7.2 Gemeinschaftsbauwerke

Bei der Durchführung von Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulastträgers als gemeinsame Anlage zu erstellen.

Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen sollte durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden.

2.7.3 Vorsorgemaßnahmen

Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem später zu realisierenden förderfähigen Bauvorhaben erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig (Tunnel oder Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg).

2.7.4 Baukosten

Zu den Baukosten zählen ergänzend:

- Ausführungsstatik einschließlich der dazugehörigen Ausführungsunterlagen;

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung;
- Vermessungsarbeiten während der Baudurchführung/Bestandsaufnahmen;
- Freimachung des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung;
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung;
- Baustoffprüfungen;
- Gutachten, wenn erforderlich;
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
- Brand- und Wasserschutzanlagen;
- Lichtzeichenanlagen und deren Steuerung;
- Beleuchtungsanlagen;
- Verkehrssicherheit;
- Sicherung und Absperrung der fertig gestellten Anlage;
- Wiederherstellungsarbeiten, z. B. bauliche Grünanlagen;
- Kosten für Winterbau;
- Entschädigungsleistungen für befristete baubedingte oder sonstige unvermeidliche Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke;
- Auflagen aus Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, soweit es den angemessenen Rahmen nicht übersteigt;
- Umsatzsteuer, soweit nicht vom Vorsteuerabzug absetzbar;
- Investitionssteuer.

2.7.5 Verwaltungskosten

Bis auf abweichende Regelungen dieser Anlage unter Nummer 2.5.3 (besonderes Landesinteresse) sind Planungsleistungen nach der HOAI für ÖPNV-Vorhaben als Verwaltungskosten nach dem GVFG nicht förderfähig.

2.7.6 Erschließungskosten (vorhabenbedingte Erschließung)

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahme muss zur Verbesserung des ÖPNV beitragen und mit baulich und verkehrlich einwandfreien Lösungen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant sein (Notwendigkeitsnachweis).

3.2 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung/Pflege/Wartung).

3.3 Alle baulichen Anlagen sind so herzustellen, dass sie den Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen entsprechen (barrierefrei).

3.4 Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen (P+R, B+R) zur Deckung der Kosten oder tarifliche Verknüpfung mit Verkehrsbetrieben sind nicht förderfähig, soweit sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

4.1 Zweckbindungsdauer

- Haltestelle/Wendeplatz	15 Jahre
- ZOB	20 Jahre
- P+R-Anlage	20 Jahre
- B+R-Anlage	15 Jahre
- Bahnhofsvorplatz	20 Jahre
- Strab- und Obusanlagen	25 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

**Anlage 2
der Rili GVFG Bbg**

Fahrzeugförderung

1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Schienen-, Straßen- und sonstigen Landfahrzeugen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (bei Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur bei überwiegendem Einsatz für Verkehre nach § 42 PBefG) erforderlich sind und ein hohes Landesinteresse dafür vorliegt. Schienenfahrzeuge fallen nur unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie, wenn sie der Definition gemäß § 4 Abs. 1 und 2 PBefG entsprechen.

Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG. Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge nach Art und Umfang den Zuwendungszweck gemäß Nummer 1.1 der Richtlinie erfüllt.

Betreibt ein Antragsteller mehrere ÖPNV-Systeme, wird das Hauptsystem (im Regelfall ein Schienenverkehrssystem) vorrangig berücksichtigt.

2.1 Schienenfahrzeuge

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Schienenfahrzeugen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflurtechnik zu orientieren.

Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug

- a) mindestens seit sechs Jahren durch das antragstellende Unternehmen im Linienverkehr eingesetzt wird;
- b) vor mindestens 20 Jahren erstmals in Dienst gestellt wurde und
- c) seit der letzten Modernisierung im Sinne des Modernisierungsprogramms 1992 bis 1995 mindestens zehn Jahre im Betriebseinsatz war.

2.2 Omnibusse

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Kraft- und Oberleitungsomnibussen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflurtechnik zu orientieren.

2.2.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens acht Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war oder mindestens 400.000 Kilometer überwiegend im Linienverkehr des Antragstellers bzw. in dessen Auftrag erbracht hat.

2.2.2 Bei der Förderung von Erstbeschaffungen ist durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes bzw. ein anderweitig begründeter, erhöhter Fahrzeugbedarf in geeigneter Form nachzuweisen.

2.2.3 Wird die Förderung der Erstbeschaffung eines Omnibusses durch ein Unternehmen ohne eigene Liniengenehmigung beantragt, so ist der Nachweis über den erhöhten Fahrzeugbedarf bzw. die Aussonderung eines den Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung entsprechenden Fahrzeuges aus dem Bestand des Genehmigungsinhabers eindeutig zu führen.

2.3 Die Förderung der Erst- oder Ersatzbeschaffung aller nicht den Maßgaben der Nummern 2.1 und 2.2 entsprechenden oder sonstiger Fahrzeuge für den ÖPNV wird unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls bestehenden besonderen Landesinteresses im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde geregelt.

2.4 Die Förderung setzt eine linientypische Fahrzeugkonstruktion und -ausstattung voraus (z. B. Fahrgelderhebungs- und Informationssysteme, Türbreiten entsprechend Vorgaben für den Standard-Linienbus usw.).

Omnibusse sind, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Erfordernissen, mit Geräten auszurüsten, die eine automatische Speicherung sämtlicher Bewegungsdaten und ausgewählter Statuszustände des Fahrzeuges in anormalen Situationen und deren spätere Auswertung ermöglichen.

Eine nachträgliche Förderung derartiger oder weiterer zusätzlicher Ausrüstungen erfolgt grundsätzlich nicht.

2.5 Die Förderung von Omnibussen mit Verbrennungsmotoren erfolgt systemunabhängig, sofern es sich um ausge-

reife, erprobte Technik handelt. Wird durch besondere Antriebs- oder Zusatzsysteme die im Beschaffungsjahr geltende Euro-Abgas-Norm um mindestens eine Stufe übertroffen, können die systembedingten investiven Fahrzeug-Mehrkosten zusätzlich bis zu einer Höhe von maximal 50 Prozent gefördert werden.

Die Ausstattung von Neufahrzeugen mit Rußfiltern kann zusätzlich, unabhängig von vorgenannter Voraussetzung, bis zu einer Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.

2.6 Die Fahrzeugförderung ist nur möglich, wenn

- die Komplementärfinanzierung gesichert ist;
- die Maßnahme den Aussagen des geltenden Nahverkehrsplanes nicht entgegensteht;
- der Antragsteller Inhaber von Liniengenehmigungen ist oder Verkehre, die auf vertraglicher Basis zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides für einen angemessenen Zeitraum festgeschrieben sind, im Auftrag von Genehmigungsinhabern wahrnimmt.

3 Bemessungsgrundlage

3.1 Grundlage der Fahrzeugförderung bildet der Nachweis der Fördertatbestände gemäß GVFG und dieser Richtlinie des Landes Brandenburg zur Durchführung des GVFG.

3.2 Die Förderung erfolgt in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung für das ersetzte Fahrzeug Verkaufserlöse erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Die zur praktischen Durchführung notwendigen Regelungen werden durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

Es erfolgt eine Begrenzung auf folgende Höchstbeträge je Fahrzeug:

- Kraftomnibusse für den Linienverkehr 41.000 Euro (Länge ≤ 8 m, > 9 Plätze)
- Kraftomnibusse für den Linienverkehr 66.000 Euro (Länge > 8 m ≤ 11 m)
- Kraftomnibusse in Normalausführung 92.000 Euro (Länge > 11 m)
- Kraftomnibusse für den Linienverkehr mit mehr als einer gelenkten Achse (außer Gelenkausführung) 112.000 Euro
- Kraftomnibusse für den Linienverkehr in Gelenkausführung 128.000 Euro
- O-Busse 153.000 Euro
- O-Busse in Gelenkausführung 205.000 Euro
- Straßenbahn-Gelenktriebwagen 818.000 Euro
- Straßenbahn-Triebwagen 460.000 Euro
- Straßenbahn-Beiwagen 205.000 Euro
- Straßenbahn-Niederflur-Mittelteile 128.000 Euro

Sofern Omnibusse mindestens einen stufenlosen Ein-/Ausstieg besitzen, erhöhen sich die vorgenannten Höchstbeträge für alle Typen um jeweils 15.000 Euro (Niederflurbus).

Straßenbahnfahrzeuge sind grundsätzlich nur in mindestens 70 Prozent Niederflerausführung förderfähig.

3.3 Wird bei Fahrzeugen, die dieser Richtlinie entsprechen und Gesamtausgaben von mehr als 0,5 Millionen Euro verursachen, gemäß § 17 VOL/B die Zahlung von Abschlägen vereinbart, ist die anteilige Zahlung des Zuwendungsbetrages möglich.

3.4 Für eine Förderung von Fahrzeugen gemäß Nummer 2.3 werden die zulässigen Höchstbeträge bei Bedarf im Einzelfall durch das MSWV festgesetzt.

4 Sonstige Zusatzbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Fahrzeuge, die den Forderungen gemäß den Nummern 2.4 bzw. bei Straßenbahnen 3.2 entsprechen.

Eine Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf den Einsatz der Kraftomnibusse liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Mehrausgaben für die Ausstattung neuer ÖPNV-Fahrzeuge mit Videosystemen sind den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuzuordnen, sofern diese Systeme der Erhöhung der Sicherheit bei der Personenbeförderung dienen und ihr Einsatz aus datenschutztechnischen Gründen unbedenklich ist.

4.2 Schienenfahrzeuge gemäß Nummer 2.1 sind durch den Antragsteller mindestens 25 Jahre, im Rahmen des Sonderprogramms modernisierte Schienenfahrzeuge nach abgeschlossener Modernisierung mindestens noch zehn Jahre im Linienverkehr einzusetzen.

4.3 Omnibusse sind nach Indienststellung mindestens für eine Zeit von acht Jahren oder über eine Fahrleistung von 400.000 Kilometern überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG einzusetzen.

4.4 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises die Außerdienststellung des ersetzten Fahrzeuges in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Außerdienststellung kann frühestens im Jahr der voraussichtlichen Zulassung und hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung des Ersatzfahrzeuges zu erfolgen.

4.5 Als „erstmalig zum Betriebseinsatz kommende Fahrzeuge“ gelten grundsätzlich auch Fahrzeuge, die vor Zulassung auf das Verkehrsunternehmen bereits zu Präsentationszwecken auf den Hersteller zugelassen waren und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen das Erreichen sonstiger Förderkriterien (Zweckbindungsdauer, Fahrleistung) als gesichert erscheint.

**Anlage 3
der Rili GVFG Bbg**

**Förderung von Leit- und Informationssystemen
im übrigen ÖPNV**

- 1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus von Leit- und Informationssystemen nach dem GVFG bestimmt.

Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen durch automatische Steuerung und Überwachung erheblich verbessern und dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs steigern.

Wesentliche Funktionen des Systems sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositionsmaßnahmen.

Sie bilden die Voraussetzung für

- Informationssysteme an Verknüpfungspunkten des ÖPNV zur Anschlussicherung und Vermeidung von Zeitverlusten;
- Leiteinrichtungen, die eine Orientierung im gebrochenen Linienerkehr oder beim Wechsel der Verkehrsart erleichtern (ZOB, P+R, Bahnhöfe).

- 2 Gegenstand der Förderung

Einführung eines rechnergestützten Betriebsleitsystems oder von Leittechnik, die im fahrzeugautonomen Betrieb arbeitet, zur Einhaltung des Fahrplanes, der Anschlussicherung und der Optimierung von Fahrgastinformationen an wichtigen Haltestellen, Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen:

- zentrale Einrichtungen
- ortsfeste Sende- und Empfangsanlagen
- Streckenausrüstung
- Ausrüstung verkehrswichtiger Umsteigeanlagen
- RBL-Software
- Fahrzeugausrüstung
- Lichtsignalbeeinflussung
- Fahrgastinformationseinrichtungen
- Technik zur Datenver- und -entsorgung
- Vertriebstechnik

- 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Bei Antragstellung auf Förderung soll ein Gesamtkonzept sowohl für das geplante rechnergesteuerte Betriebsleitsystem des Verkehrsunternehmens als auch die kun-

denorientierte Ausstattung von dynamischen und statischen, visuellen und akustischen Informations- und Serviceeinrichtungen an wichtigen Haltestellen und Umsteigeanlagen sowie die für den ÖPNV vorrangige Beeinflussung von Lichtsignalanlagen vorliegen.

Eine Realisierung in Teilabschnitten ist möglich.

- 3.2 Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die angestrebte Verkehrsqualität (Anschlussicherung, Beschleunigung, Sicherheit) erreicht werden kann.

- 3.3 Die Mindestanforderungen an Betrieb, Einsatzgebiet und System müssen in der Praxis erfolgreich erprobt sein.

- 4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

- 4.1 Die maximale Förderhöhe der investiven Ausrüstungs- bzw. Baumaßnahme darf grundsätzlich nicht die nach dieser Richtlinie zulässigen Fördersätze für zuwendungsfähige Ausgaben überschreiten.

- 4.2 Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

- 4.3 Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung

Kosten für Leit- und Informationssysteme sind nur zuwendungsfähig, wenn die Zweckbindung grundsätzlich acht Jahre beträgt.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

**Anlage 4
der Rili GVFG Bbg**

Formblätter

Die erforderlichen Formblätter sind bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde erhältlich oder können über das Internet:

www.mswv.brandenburg.de

heruntergeladen werden.

Auflösung der Gemeinde Diepensee

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 1. April 2004

Das Ministerium des Innern teilt mit, dass

die Gemeinde Diepensee mit Wirkung vom 29. Februar 2004 aufgelöst ist.

Die Feststellung des Zeitpunktes der Auflösung der Gemeinde Diepensee ist am 1. März 2004 durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald in Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Auflösung der Gemeinde Diepensee (Artikel 2 des Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße sowie zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde sowie zur Änderung der Amtsordnung vom 24. März 2003 [GVBl. I S. 93, 100]) erfolgt.

Änderung des Namens der Gemeinde Groß Kreutz/Emster

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. April 2004

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 24 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming (4. GemGebRefGBbg) vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 73, 77) die Änderung des Namens der Gemeinde Groß Kreutz/Emster in

Groß Kreutz (Havel)

mit Wirkung vom 1. Juli 2004 genehmigt.

Hiermit wird die Namensänderung öffentlich bekannt gemacht.

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG

Bekanntmachung der Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2003 (ABl. für Brandenburg S. 784), zuletzt geändert am 28. Januar 2004 (ABl. für Brandenburg S. 107), wird folgendermaßen geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 297 Mitglieder.“

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Upost (Nr. 272)
Gemeinde Beestland (Nr. 280)

Die folgende Gemeinde ist in der Anlage neu aufzunehmen:

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
59	Alt Sührkow	Amt Teterow-Land

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 8. Januar 2004 folgende Genehmigung erteilt:

„Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 360) genehmige ich die Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinde Alt Sührkow (Amt Teterow-Land).“

Torgelow, den 28. Januar 2004

Ralf Gottschalk

Verbandsvorsteher

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 19 der Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung vom 30. September 2003 hat die Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks am 12. Dezember 2003 stattgefunden. Als Mitglieder der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks wurden gewählt:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. Arnold, Dieter | Steuerberater |
| 2. Dittrich, Sylvia | Steuerberaterin |
| 3. Enke, Jens | Steuerberater |
| 4. Fürsattel, Martin | Steuerberater |
| 5. Groger, Kerstin | Steuerbevollmächtigte |

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

192

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 14 vom 14. April 2004

- | | |
|------------------------|-----------------|
| 6. Hagedorn, Thomas | Steuerberater |
| 7. Lemke, Katrin | Steuerberaterin |
| 8. Lutzens, Ralf | Steuerberater |
| 9. Maraszek, Christoph | Steuerberater |
| 10. Weske, Uwe | Steuerberater |

Als Ersatzvertreter wurden gewählt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| 1. Dr. Sewekow, Stefanie | Steuerberaterin |
| 2. Prill, Sabine | Steuerberaterin |
| 3. Lehnhardt, Thomas | Steuerberater |
| 4. Penzold, Anja | Steuerberaterin |
| 5. Woellert, Christina | Steuerberaterin |

Potsdam, den 12. Dezember 2003

gez. Reinhard Satory gez. Axel Gehrholz

Steuerberater Steuerberater
Wahlleiter Beisitzer

gez. Wolfgang Brüggemann

Steuerberater
Beisitzer

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).